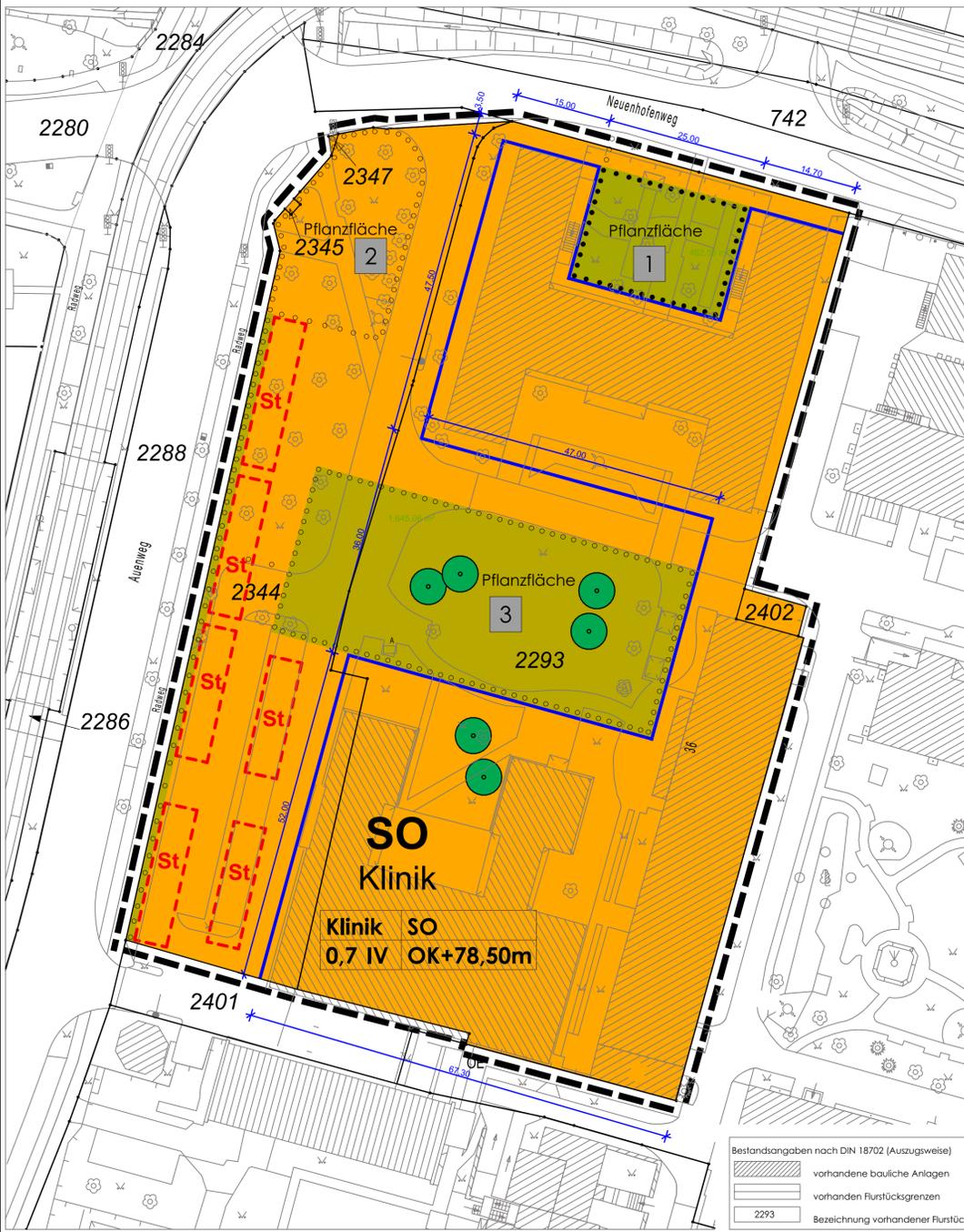


# TEIL A - PLANZEICHNUNG IM MAßSTAB 1:500



**PRÄAMBEL**  
Aufgrund von § 1 Abs. 3 und § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am folgenden Satz über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik und Gesundheitszentrum" in Dessau-Roßlau, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, erlassen.

**Teil A** Planzeichnung Maßstab 1:500  
Planzeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)

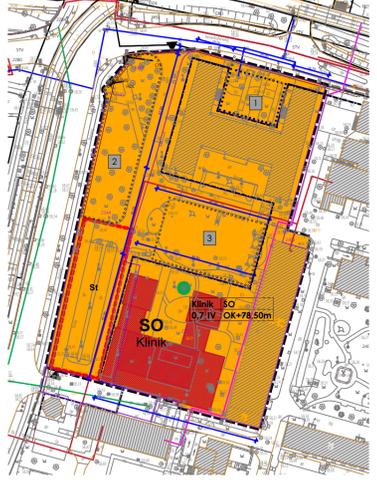
**Teil B** Textliche Festsetzungen auf der Planausfertigung

Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

**Kartengrundlagen**  
Lagekartensystem: UTM  
Geobasis-DE/LVermGeo LSA, AZ: 821-4022570/2020  
Gemeinde: Dessau-Roßlau  
Gemarkung: Alten  
Flur: 3  
Maßstab: 1:500  
Topografie: Stadtgrundkarte Dessau-Roßlau  
Maßstab: 1:500  
Stand: 2020  
Lagebezugssystem: Lagatassus 489 [ETRS 1989 UTM Zone 32]  
Höhenbezugssystem: Höhenstatus 160 (NNH)  
Höhen haben lediglich Informationscharakter

Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlagen mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Dessau-Roßlau, den ..... LVermGeo



Planausschnitt bestehende 1. Änderung B-Plan Nr. 212 "Klinik und Gesundheitszentrum"

**Pflanzliste**

Kegel-Feldahorn	<i>Acer campestre</i> „Eisrijk“
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> „Fastigiata“
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i> „Brouwers“
Großlaubige Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i> „Magnifica“
oder hochstammige	
Obstbäume Kronensatz in 1,80m Höhe z.B.	
Apfel in der Mindestgröße 18-20cm Stammumfang mit Drahtballen, 3 x v (verpflanzt)	<i>Malus</i> „Kaiser Wilhelm“

## Planzeichenerklärung nach Planzeichenverordnung PlanZV

**Art der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs.1 Nr.1 und 6 BauGB i. V. m. § 1 bis 11 der BauNVO

- Sondergebiet Klinik § 11 BauNVO
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Maß der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO
- Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- Höhe der baulichen Anlagen in m über HN, als Höchstmaß

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
- Baugrenze
  - Baugrenzverlauf/Anschluss an bestehenden B-Plan Nr. 212

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs.1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen § 9 Abs.1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
- Neupflanzung einheimischer Laubbäume lt. Pflanzliste
- Unterscheidungssignatur der Einzelflächen ohne Normencharakter

**Sonstige Planzeichen**

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze**  
§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB
- Flächen für Stellplätze
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr. 212; § 9 Abs.7 BauGB

## TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Zuge der 2. Änderung des B-Planes geänderte textliche Festsetzungen sind in kursiver Schrift dargestellt.

**Rechtsgrundlagen**  
Der Bebauungsplan basiert u. a. auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:  
\* Baugesetzbuch (BauGB)  
\* BauNutzungsverordnung (BauNVO)  
\* Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
\* Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)  
\* Planzeichenverordnung (PlanZVO)  
\* Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)  
\* Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA)  
\* Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)  
\* Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
\* Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)  
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus, Gustav-Bergl-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodäsie, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

- a) Im Bereich des Sondergebietes Klinik sind sämtliche Anlagen zur Ausübung medizinischer Dienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich, der medizinischen Forschung, einschließlich baulicher Anlagen zur Infrastruktur- und Infrastrukturerhaltung sowie technischer Dienste und Serviceeinrichtungen zulässig. Hierzu gehören auch Räume und Gebäude zur Unterbringung von Patientenangehörigen und medizinischem Personal, Einrichtungen der Altenpflege, die Tätigkeit freiberuflicher niedergelassener Mediziner sowie Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen.

### 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

- a) Die Flächen für Stellplätze (St) sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Ein Abflussbeweiher dieser Flächen von 0,6 darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind für die Fahrbahnen und Zufahrten bis zu einem Wert von 0,9 zugelässig.

### 3. Maßnahmen zum Anpflanzen und mit Bindungen für die Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

- 3.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a):  
a) Die mit benannte Fläche ist als repräsentative Freifläche zur Betonung der Eingangssituation in diesem Bereich zu gestalten. Die Fläche ist durchgängig zu begrünen und mit mindestens 6 baumartigen Solitärgehölzen zu gestalten, dabei sind Arten und Wuchsformen gemäß Pflanzliste zu wählen.  
b) Die umgrenzte Fläche ist als repräsentative Freifläche zu gestalten. Die Fläche ist durchgängig zu begrünen und mit mindestens 15 baumartigen Solitärgehölzen zu gestalten, dabei sind Arten und Wuchsformen gemäß Pflanzliste zu wählen. Neben den in der Pflanzliste genannten Gehölzen können aus gestalterischen Gründen auch andere heimische Arten verwendet werden. Vorhandene vitale Großbäume sind in die neue Gestaltung zu integrieren.  
c) Ab 3 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze ein großkroniger Laubbau als Hochstamm gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Dabei hat der Kronenbereich die Stellplätze oder die Zufahrten zu überschatten. Ausnahmsweise ist eine andere Anordnung zulässig, wenn vorhandener Leitungsbestand ein Anpflanzen im vor- genannten Bereich nicht zulässig.  
d) Entlang des Auenweges ist eine Sichtschuttpflanzung als Hainbuchehecke (*Carpinus betulus*) anzulegen. Für einen regelmäßigen Schnitt ist Sorge zu tragen, um eine Beeinträchtigung des Gehwegbereiches zu verhindern.  
e) Zusätzlich zu den unter Pkt. 3.1 a) und b) genannten Festsetzungen sind an den, in der Planzeichnung festgesetzten Standorten 6 einheimische Laubbäume gemäß Pflanzliste in einer Mindestgröße von 18-20cm Stammumfang mit Drahtballen 3x v, zu pflanzen. (Ersatzpflanzung Weide)

- 3.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25b):  
a) Die umgrenzte Fläche ist als Grünfläche zu erhalten, dabei ist die parkartige Gestaltung durch entsprechende Pflege dauerhaft zu sichern. Die Anlage von Wirtschaftswegen für betriebliche Verkehre ist zulässig.  
b) Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Bestandslücken sind durch Ergänzungsplantzungen mit Gehölzen gemäß Artenliste zu schließen.
- 3.3 Bei der Neupflanzung von Gehölzen ist 3 Jahre Fertigstellungs- bzw. Entwicklungspflege vorzusehen. Die zu erhaltenden und zu pflanzenden Gehölze sind art- und funktionsgerecht zu erhalten und zu pflegen und im Falle des Abgangs durch Gleichartige, gemäß Artenliste zu ergänzen. Die Bäume sind in ausreichend große Baumgruben zu pflanzen und mit den, für Pflege und Erhalt notwendigen Baumscheiben zu versehen.

### 4. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs.1 Nr.24 und Abs. 4 BauGB

- a) Innerhalb des Sondergebietes ist durch Stellplatzverkehr mit einem Außenschallpegel von bis zu 60dB(A) zu rechnen. Zur Vermeidung von unzulässig hohen Schallniveaus (max. 40dB(A) innerhalb schutzbedürftiger Räume) ist gemäß Richtlinie über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern (KfBaB) Sachsen-Anhalt, ein bewertetes Schalldämmmaß des Gesamtbauanteiles von R<sub>w,ext</sub> = 35dB(A) einzuhalten. Das erforderliche Schalldämmmaß ergibt sich aus dem auftretenden Außenschallpegel von 60dB(A) i.V.m. der Ermittlung des resultierenden Schalldämmmaßes und der Raumtunung nach Tabelle 8 der DIN 4109-Schallschutz im Städtebau.  
b) Für das Sondergebiet SO/0,7/IV wird passiver Schallschutz zum Schutz vor Verkehrslärmemission festgesetzt. Das erforderliche resultierende Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteils muss dabei folgende Mindestanforderung erfüllen.  
Baugebiet Lärmpegel- maßgeblicher Außenraumpegel erforderliches, resultierendes Schall dämmmaß des Gesamtaußenbauteils  
SO/0,7/IV II 56-60 35dB 30dB  
(Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Auszug aus Tab.8, DIN 4109) Die Reduzierung der Lärmpegelbereiche kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn im Rahmen des Bauantrages nachgewiesen wird, dass die jeweilige Fassade aufgrund ihrer Lage zur Straße oder durch Abschirmung einem geringeren Außenlärmpegel ausgesetzt ist.)
- c) Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen im Sondergebiet (und auch bei Rollendekästen, die nicht außen vor dem Fenster angebracht sind), ist zum Schutz vor Verkehrslärm deren Schalldämmmaß und die zugehörige Bezugsfläche bei der Ermittlung des resultierenden Schalldämmmaßes zu berücksichtigen und wie eine zusätzliche "Fensterfläche" zu behandeln. Die Korrekturwerte in Abhängigkeit von DIN 4109, Tab.9, sind in den betroffenen Objekten im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln. Bei Bettzimmern und Untersuchungs- und Behandlungsräumen muss die erforderliche Raumlüftung bei geschlossenem Fenster sichergestellt sein. Hier ist der Einbau schalldämmter Lüftungsoffnungen (mit einem Schalldämmmaß der Fenster entsprechenden Einfügungs-Dämmungsmaß) zwingend erforderlich.

### Hinweise ohne Normcharakter

**Artenschutz nach Bundesrecht**  
Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [89a]) sowie auf das Umweltschadengesetz i.V.m. § 19 BNatSchG vom 10.05.2017 (BGBl. Teil I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom 22.10.2021, erstellt durch die Natur+Text GmbH, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich:

#### Artenschutz Maßnahmenkurzbeschreibung

- V 1 Brutvögel, Fledermäuse**  
Fällung von Bäumen außerhalb der Hauptbrutzeit sowie der sommerlichen Nutzungszeit durch Fledermäuse (03-09)
- V 2 Brutvögel**  
Kontrolle der Bäume unmittelbar vor Fällung auf Brulgeschehen bei Fällung in der Brutzeit und ggf. Verschiebung des Fälltermins bis zur abgeschlossenen Brut
- V 3 Fledermäuse**  
Überprüfung der Brutvogelkästen und der Fledermausquartierkästen sowie der Spaltenquartierstruktur der abplatzenden Rinde vor Fällung auf Besatz und gegebenenfalls Umsiedlung von Tieren in Ersatzquartier
- V 4 Brutvögel, Fledermäuse**  
Umhängung der Brutvogelkästen und der Fledermausquartierkästen nach Kontrolle vor Fällung an Bäume oder Gebäude im Umfeld

#### Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Im Geltungsbereich gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau (Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Heckensbestandes der Stadt Dessau-Roßlau (Baumschutzsatzung), erlassen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 23.06.2010 auf der Grundlage des § 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, 568) in der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) in Verbindung mit § 22 und 29 BNatSchG i. V. m. § 39 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. 41/2004), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA 708, 716).

**Denkmalschutz**  
Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG-LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmale obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger und wird durch den § 14 (9) DenkmSchG-LSA geregelt.  
**Alltags**  
Sollten bei Bodeneingriffen organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen, und die zuständige Behörde ist zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

#### Verfahrensvermerke

- 1. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 "Klinik und Gesundheitszentrum" der Stadt Dessau-Roßlau wurde durch den Stadtrat am 10.03.2021 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 26.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 4/2021 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau.  
Dessau-Roßlau, ..... Der Oberbürgermeister
- 2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 26.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 4/2021 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekanntgemacht und hat mit der Offenlage des Informationsblattes in der Zeit vom 06.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.03.2021 beteiligt.  
Dessau-Roßlau, ..... Der Oberbürgermeister
- 3. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am ..... den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik und Gesundheitszentrum" in der Fassung vom ..... einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Dessau-Roßlau, ..... Der Oberbürgermeister
- 4. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik und Gesundheitszentrum" in der Fassung vom ..... bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. .... sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Dessau-Roßlau, ..... Der Oberbürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

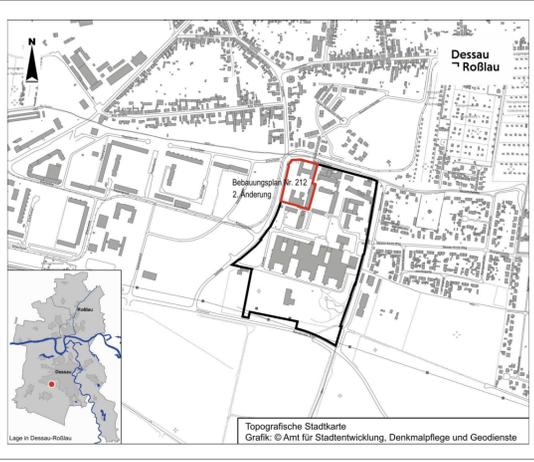
- Dessau-Roßlau, ..... Der Oberbürgermeister
- 5. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am ..... geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.  
Dessau-Roßlau, ..... Der Oberbürgermeister
- 6. Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ..... vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.  
Dessau-Roßlau, ..... Der Oberbürgermeister
- 7. Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Dessau-Roßlau, ..... Der Oberbürgermeister
- 8. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt Nr. .... sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan mit Begründung kann von Jedermann im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodäsie der Stadt Dessau-Roßlau während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung des Verhältnisses des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.  
Dessau-Roßlau, ..... Der Oberbürgermeister
- 9. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.  
Dessau-Roßlau, ..... Der Oberbürgermeister

**das atelier**  
ARCHITEKTUR & DESIGN

Hans-Lufft-Straße 30  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel. 03491/442446 / Fax 03491/442481  
email: atelier.staebler@gmx.de

Planverfasser  
Dipl.-Ing. (FH)  
Anngret Stöbler  
Freie Architekten

#### Anlage 2 zur BV/037/2022/III-61



**STADT DESSAU-ROßLAU**

2. Änderung  
Bebauungsplan Nr. 212  
Klinik- und Gesundheitszentrum  
beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

ENTWURFSEXEMPLAR

Datum 07.02.2022  
Maßstab 1:500